

Gemeinderatssitzung vom 27.3.2018

Tagesordnung:

1. Bestellung von zwei Protokollmitunterfertigern

Als Protokollmitunterfertiger werden GR Roland Unterköfler und GR Siegwald Platzner bestellt.

2. Angelobung von Mitgliedern des Gemeinderates

Nach Beginn der heutigen Sitzung legen die Mitglieder des Gemeinderates, Siegwald Platzner und Roland Unterköfler, die von der Gemeindewahlbehörde am 23.2.2018 neu in den Gemeinderat berufen wurden, vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Mit der Ablegung des Gelöbnisses und der Sitzungsteilnahme können die Mitglieder des Gemeinderates ihre Tätigkeiten aufnehmen.

3. Nachwahl des sonstigen Mitgliedes und Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes der Gemeinde Arriach

Erklärung:

Nachdem alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den vorliegenden Wahlvorschlag unterfertigt haben, erklärt der Bürgermeister Herrn Friedhelm Ofner zum Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Arriach für gewählt.

Nachdem Herr Friedhelm Ofner zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt wurde, ist seine bisherige Funktion als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes Ing. Heinz Potenes frei. Von der vorschlagsberechtigten SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird gemäß den Bestimmungen des § 24 der K-AGO eine Nachwahl unter Zugrundelegung der bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Mitglieder der SPÖ- Gemeinderatsfraktion um Unterfertigung des Wahlvorschlages.

Erklärung:

Nachdem alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den vorliegenden Wahlvorschlag unterfertigt haben, erklärt der Bürgermeister Herrn Roland Unterköfler zum Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Arriach für gewählt.

4. Angelobung des Mitgliedes und Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes der Gemeinde Arriach

Das neu gewählte Mitglied des Gemeindevorstandes und das –ersatzmitglied legen vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Darüber wird eine eigene Niederschrift angefertigt.

5. Nachwahl von Mitgliedern in die Gemeindeausschüsse, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Erklärung

Laut vorangeführtem Wahlvorschlag nimmt der Bürgermeister den Wahlvorschlag an und erklärt die Mitglieder in ihren Funktionen für gewählt:

-Ausschuss für Agrar und Infrastruktur (Bau, Straßen und Raumordnung):

GV Friedhelm Ofner

-Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Sport und Kultur

GR Roland Unterköfler

-Ersatzmitglied Stadt-Umland Regional Kooperation Villach

GV Friedhelm Ofner

-Kindergarten Arriach - Kuratorium

GV Friedhelm Ofner

6. Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 20.12.2017, 12. und 21. März 2018, Bericht

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

7. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Arriach, Überarbeitung 2017 bis 2018, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

1/2017

Umwidmung der Parzelle 90/9, KG Laastadt (75425), von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 407 m².

Eigentümer: Günter JAKL, Oberwöllan 35, 9543 Arriach

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzelle 90/9, KG Laastadt (75425), von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 407 m² gewidmet wird.

3/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 205/7, KG Arriach (75403), von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Lagerplatz im Ausmaß von 754 m².

Eigentümer: Dipl. Ing. Klaus LAMPRECHT, Sackgasse 15, 9500 Villach

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass diese Widmungsangelegenheit rückgestellt wird und bei der Schlussabnahme am 03.04.2018 nochmals besprochen wird. Hier geht es darum, dass vom Grundeigentümer Einwendungen vorgebracht wurden und er der Meinung ist, dass die gg. Widmungsfläche nicht als GL Lagerplatz ausgewiesen werden soll, sondern wie bereits die gewidmete Grundstücksfläche als gemischtes Bauland. Die Widmungskategorie gemischtes Bauland gibt es lt. Mag. Kavalirek nicht mehr und daher wurde die Widmungskategorie GL Lagerplatz vorgeschlagen. Der Grundstückseigentümer hat in seinen Einwendungen vorgebracht, dass eine Bebauung beabsichtigt ist.

4/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 873/4, KG Laastadt (75425), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von 328 m².

Eigentümer: Dipl. Ing. Klaus LAMPRECHT, Sackgasse 15, 9500 Villach

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzelle 873/4, KG Laastadt (75425), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von 328 m² gewidmet wird.

6/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1018/1, KG Laastadt (75425), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von 570 m².

Eigentümer: Sigrid und Franz RAINER, 9543 Arriach 26

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzelle 1018/1, KG Laastadt (75425), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von 570 m² gewidmet wird. Es ist vorher eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes abzuschließen.

Bei diesem Punkt erklärt sich der Bürgermeister für befangen, er übergibt den Vorsitz an Herrn 1. Vzbgm. Gerhard Findenig und verlässt den Sitzungsraum.

7/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 759/2, KG Arriach (75403), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von 703 m².

Eigentümer: Gerald EBNER, Hundsdorf 34, 9543 Arriach

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzelle 759/2, KG Arriach (75403), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von 703 m² gewidmet wird.

Der Bürgermeister kommt wieder in den Sitzungsraum und übernimmt wieder den Vorsitz.

8/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 758/2, KG Laastadt (75425), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schutzhütte im Ausmaß von 1693 m².

Eigentümer: Christian ALBL, Handwerkstraße 12, 9500 Villach

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzelle 758/2, KG Laastadt (75425), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schutzhütte im Ausmaß von 1693 m² gewidmet wird.

295/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 902/2, KG Innere Teuchen (75420), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schiabfahrt, Schipiste im Ausmaß von 18.037 m².

Eigentümer: Gerlitzten Kanzelbahn Touristik GesmbH. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzelle 902/2, KG Innere Teuchen (75420), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schiabfahrt, Schipiste im Ausmaß von 18.037 m² gewidmet wird.

296/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 591/2, KG Sauerwald (75445), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schiabfahrt, Schipiste im Ausmaß von 7.638 m².

Eigentümer: Gerlitzten Kanzelbahn Touristik GesmbH. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzelle 591/2, KG Sauerwald (75445), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schiabfahrt, Schipiste im Ausmaß von 7.638 m² gewidmet wird.

297/2017

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 498/1 und 529, KG Innere Teuchen (75420), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schiabfahrt, Schipiste im Ausmaß von 30.762 m².

Eigentümer: Kurt VIERBAUCH, Innerteuchen 13, 9543 Arriach und Gemeinde ARRIACH, 9543 Arriach 60

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Parzellen 498/1 und 529, KG Innere Teuchen (75420), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Schiabfahrt, Schipiste im Ausmaß von 30.762 m² gewidmet werden.

Nachdem die Widmungsbegehren des Jahres 2017 entsprechend vom Gemeindevorstand erledigt wurden, wurden die Einwände die im Kundmachungsverfahren 8/2017 und 1/2018 vorgebracht wurden behandelt.

Die in der vorangeführten Aufstellung aufscheinenden Einwendungen unter den Nummern 23,29,39,40,59,76,83,87,89,105,124,148,182,186 und 188 wurden mit der Stellungnahme des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 26.02.2018 Zahl 08-BA-2322/1-2018 (002/2018) aufgehoben.

EW 10 – Beim Punkt 102/D5/2017 können die Einwendungen vom Grundeigentümer Ewald Lassnig nicht berücksichtigt werden, da es sich um eine klassische Hofstelle handelt. Im vorliegenden Protokoll der Einzelpunkte FläWi Arriach sind die jeweiligen Stellungnahmen vom Raumplaner enthalten.

EW 2 – Beim Punkt 110/C2/2017 Rückwidmung/Umwidmung von 46m² in Grünland Garten- und Gerätehütte im Zuge der 2. Änderungskundmachung zum Revisionsplan.

EW 6 – Punkt 115/C2/2017 – in diesem Fall wurde vom Gemeindevorstand empfohlen, den Grundeigentümer nochmals anzuschreiben und ihm innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit einzuräumen, ein Konzept über die Verkehrsmäßige Erschließung des gg. Grundstückes vorzulegen.

EW 1 – Punkt 117/C2/2017 – dieser Einwand wurde bereits mit dem Grundeigentümer abgesprochen. Hier wurde eine bestehende Widmungsfläche lediglich auf den tatsächlichen Standort des Gebäudes verschoben.

EW 7 – Punkt 149/D2/2017 – nachdem im Jahr 1998 ein Eigentumsübertrag stattgefunden hat, wurde den Einwendungen stattgegeben und die Rückwidmung wurde nicht vollzogen.

EW 8 – Punkt 173/D2/2017 – diese Angelegenheit wird bei der Schlussbesprechung am 03.04.2018 nochmals behandelt. Abklärung infrastrukturelle Voraussetzungen und Bedachtnahme auf den Aktenvermerk der Abt. 3 FRO zur fachlichen Abnahme des Revisionsplanes.

EW 4 – Punkt 206/C4/2017 – hier wurde den Einwendungen Folge geleistet und eine Widmungsrichtigstellung lt. tatsächlicher Nutzung durchgeführt.

EW 3 – Punkt 212/D2/2017 – der Garten des evang. Pfarrhauses wird in Grünland Erholung gewidmet, damit wurde den Einwendungen positiv entsprochen.

EW 5 – Punkt 223/C/2017 – hier wird den Einwendungen nicht entsprochen und es erfolgt eine Rückwidmung.

EW 9 – Punkt 289/D4/2017 - die Umwidmung erfolgt entsprechend der Anregung des Grundeigentümers (Rücknahme der Badwidmung).

EW 11 – EW 21 – bei diesen Einwendungen handelt es sich um Rückwidmungen auf Grund der roten Gefahrenzone Wildbach. Diese Punkte werden bei der Schlussbesprechung am 03.04.2018 nochmals behandelt. Gleichzeitig wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der WLV verwiesen.

Von der WLV wurde nochmals vor der Beschlussfassung eine Klarstellung bezüglich des Gefahrenzonenplanes eingeholt. Darin sind genau die Auswirkungen der Gefahrenzonen erläutert, die die betroffenen Grundeigentümer, die Einwendungen vorgebracht haben, treffen können, angeführt. Diese Erläuterungen werden in den Antwortschreiben bekanntgegeben.

Zur Revision 2017 des Gefahrenzonenplans Arriach wird mitgeteilt, dass die Revision entsprechend der Richtlinie für die Gefahrenzonenplanung mit der Zahl: BMLFUW-LE.3.3.3/0185-IV/5/2007 in der Fassung vom 04. Februar 2011 erstellt wurde. Am 07.06.2017 wurde der Entwurf „Revision 2017“ sektionsintern koordiniert und fachlich überprüft. In der Zeit vom 31.07.2017 bis 28.08.2017 war der Entwurf zur Revision 2017 in der Gemeinde Arriach aufgelegt und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die kommissionelle Überprüfung der Revision erfolgte am 15.11.2017 vor Ort und die Kommission kam einstimmig zur Auffassung, dass der Entwurf der Revision als fachlich und sachlich richtig anerkannt werden kann.

Der „Gefahrenzonenplan Arriach Revision 2017“ wurde am 17.11.2017 mit der Genehmigungszahl BMLFUW-LE.3.3.3/0099-III5/2017 ministeriell genehmigt.

Hinsichtlich der Interpretation des GZP's wird auf die Beilage Nr. 5 „Hinweise für Planungen der Raumplanung, des Bauwesens und des Sicherheitswesens“ verwiesen.

Die **"Rote Gefahrenzone"** umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen. Auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr. Dieser Zone werden auch jene Flächen zugerechnet, auf denen durch kleinere, jedoch häufig wiederkehrende Ereignisse eine Gefährdung eintritt. Hier sind zumindest alle 10 Jahre oder öfter Schäden zu erwarten. Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Roten Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen. Nicht dargestellt werden im Gefahrenzonenplan jene Restgefährdungen, die bei einem größeren als dem Bemessungsereignis eintreten können. Rote Gefahrenzonen sind für die Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen,

nicht geeignet. Bei allen anderen Planungen betreffend Bauvorhaben und bei beabsichtigten Nutzungsänderungen innerhalb dieser Zonen ist ein Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Die "**Gelbe Gefahrenzone**" umfasst alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdete Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist. Innerhalb dieser Zone kann das Ausmaß der Beeinträchtigung nach Lage der jeweiligen Örtlichkeit und der naturräumlichen Gegebenheiten deutlich variieren. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben. Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Gelben Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen. Nicht dargestellt werden im Gefahrenzonenplan jene Restgefährdungen, die bei einem größeren als dem Bemessungsereignis eintreten können. Flächen in der "Gelben Gefahrenzone" sind wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen, die von Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung (z.B. durch Überflutung geringen Ausmaßes) reichen kann, zur Bebauung nicht oder minder geeignet. Da aber andererseits in einzelnen Bereichen ein Schutz von Objekten sinnvoll möglich ist, wären folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten:

o Bereits besiedeltes Gebiet:

Hier ist es erforderlich, den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung in das Verfahren einzubeziehen, der die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Auflagen vorschlägt.

Im Interesse des Bauwerbers wird empfohlen, schon vor der Bauplanerstellung das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

b) Nicht besiedeltes Gebiet:

Hier ist vor der Widmung als Bauland bzw. bei bereits durchgeführter Widmung vor der generellen Bebauungsplanung das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen. Dadurch soll die Bebauung in weniger oder nicht gefährdete Bereiche gelenkt werden, um Leben und Gut der Bauwerber zu schützen und der öffentlichen Hand vermeidbare Aufwendungen im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten zu ersparen.

c) Objekte und Anlagen mit der Möglichkeit von Menschenansammlungen in Gefahrenzeiten dürfen keinesfalls, wenn sie nicht kurzfristig räum- und sperrbar sind, in jenem Bereich der "Gelben Zone" liegen, wo Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet sind. Hierher gehören unter anderem Schulen, Seilbahnstationen, Veranstaltungszentren, Camping- und Sportplätze.

In der Gemeindevorstandssitzung wurde vom Ortsplaner Herrn Mag. Kavalirek klargestellt, dass innerhalb der roten Gefahrenzone eine Widmung in Bauland ausgeschlossen ist bzw. nur dann möglich ist, wenn die Gemeinde eine Erklärung abgibt, dass innerhalb von zehn Jahren Maßnahmen (z.B. Bachverbauungen etc.) gesetzt werden, die die Gefahrensituation minimieren. Diesbezüglich wurde nachfolgende schriftliche Anfrage am 21.3.2018, Zl.: 610 und 672, an die Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI. Michael Biotthof, übermittelt:

Betreff: Überarbeitung Flächenwidmungsplan Arriach – Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Rückwidmungen in der Roten Gefahrenzone

Gemäß § 15 Abs. 4 K-GplG 1995 hat die Gemeinde Bauland in Gefährdungsbereichen in Grünland rückzuwidmen, sofern nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden. Für die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Rückwidmungen entsprechend der Kundmachung vom xx (Anpassung des Flächenwidmungsplanes an den Gefahrenzonenplan 2017) ist entscheidend, ob zu erwarten ist, dass die Gefahren (Rote Zonen Wildbach und Lawinen) binnen 10 Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden. Die Gemeinde ersucht um eine fachliche Beurteilung ob generell bzw. in welchen Bereichen zu erwarten ist, dass die Gefahren binnen 10 Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden. Sollte eine Abwendung der Gefahren binnen 10 Jahren zu erwarten sein, ist kein Rückwidmungsgebot bzw. eine Rückwidmungsermächtigung gemäß dem K-GplG 1995 für den Gemeinderat gegeben. Zudem würde entsprechend dem K-GplG 1995 eine allfällige Entschädigungspflicht resultierend aus einer Baulandrückwidmung ausschließlich die Gemeinde Arriach treffen. Diesbezügliche Entschädigungszahlungen sind definitiv keine Zielsetzung der Gemeinde.

Ein Rückwidmungsgebot resultierend aus dem Gefahrenzonenplan (Lage in der Roten Zone) ist entsprechend ihrem Mail vom 20.03.2018 nicht zu entnehmen. Demnach ist die Rote Gefahrenzone nur für die Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nicht geeignet. Bei allen anderen Bauvorhaben ist ein Gutachten der WLV erforderlich. Damit wäre lt. Auffassung der Gemeinde Arriach die Errichtungen von z.B. Nebengebäuden, Garagen und Carports in der Roten Zone grundsätzlich mit Auflagen zulässig und Baulandrückwidmungen seitens der Gemeinde, welche mit erheblichen und über die Vorgaben des Gefahrenzonenplanes hinausgehen Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Grundeigentümer verbunden sind, gar nicht notwendig. Für die Entscheidungsfindung im Gemeinderat wäre eine Klarstellung betreff der Erforderlichkeit einer Rückwidmung bzw. der (Nicht)Baulandeignung resultierend aus dem Gefahrenzonenplan (Rote Gefahrenzone) erforderlich.

Am 03.04.2018 ist die fachliche Abnahme des Flächenwidmungsplanes bei der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung festgesetzt. Es wird höflich um eine zeitgerechte Abgabe einer Stellungnahme zu den beiden Fragestellungen ersucht.

Hochachtungsvoll

Herr Gerfried Pirker, Innerteuchen 6, 9543 Arriach hat ein Widmungsbegehren bezüglich einer Fläche von 180m² der Parz. 537/1 und 537/2 KG Innere Teuchen von Grünland Schiabfahrt, Schipiste in Grünland Fischerhütte begehrt. Diese Widmungsangelegenheit wurde nicht kundgemacht, da bereits die Stellungnahme des Ortsplaners negativ ausgefallen ist. Nachdem der Bestand der Fischerhütte bzgl. der Widmungsfläche im Widerspruch steht und es diesbezüglich schon mehrere gerichtsanhängige Verfahren gab bzw. gibt, soll bei der Schlussabnahme am 03.04.2018 nochmals mit Vertretern der zuständigen Fachabteilung des AdKLR diese Angelegenheit besprochen werden.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird Aufgrund des Empfehlungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig beschlossen, dass die Einwendungen, wie bereits im Amtsbericht angeführt, behandelt werden und zunächst die Schlussbesprechung am 03.04.2018 stattfinden soll.

8. Vergabe von Wohnungen, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Empfehlungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig, dass die nachfolgenden Wohnungswerber für die nachfolgenden freien Wohnungen vorgeschlagen werden.

Frau Karin Hofer für die Wohnung Waldweg 1A/1;

Frau Sandra Unterköfler für die Wohnung Waldweg 2C/2 und

Herr Lukas Kaltenbacher für die Wohnung Arriach 82 /Top 7.

9. Jahresrechnung 2017, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt auf Grund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 und der Prüfung des Kontrollausschusses vom 21.03.2018 das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 mehrheitlich mit 13 : 2 Stimmen (Gegenstimmen: GR Walter Unterköfler und GR Roswitha Reiner) mit den angeführten Summen, gemäß § 91K-AGO fest:

Der Rechnungsabschluss 2017 weist folgende Gesamtsummen auf:

Ordentlicher Haushalt:	Soll	Ist
Einnahmen	€ 2.427.911,09	€ 2.422.367,47
Ausgaben	€ 2.320.832,18	€ 2.326.787,35
Soll-Überschuss v.	€ 107.078,91	€ 95.580,12 IST-Überschuss

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 921.370,22	€ 1.016.461,46
Ausgaben	€ 1.200.017,74	€ 1.287.532,88

Der Papierausdruck der Jahresrechnung 2017 ist ein integrierter Bestandteil des Beschlusses und wurde jeder Gemeinderatsfraktion übermittelt.

10. Finanzierungsangelegenheiten, Mittelfristiger Investitionsplan 2018, Änderung Finanzierungsplan „Volksschule und Kindergarten, Barrierefreimachung und Qualitätsverbesserungen“, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig, dass der Mittelfristige Investitionsplan der Gemeinde Arriach mit den angeführten Summen für das Jahr 2018 wie folgt festgelegt wird:

KBBF-Darlehen – GK Klösterle	€	72.300,00
Umstellung EDV-Hard- und Software	€	42.000,00
Katastrophenschäden 2017	€	32.200,00
Sanierung Hinterwinkelstraße	€	45.000,00
Gebäudeankauf und –sanierungen, Dorfplatzgestaltung	€	73.900,00
Sanierung Vorder-/Hinterwinkelstraße	€	63.000,00
Kindergarten und Volksschule		
<u>Barrierefreimachung und Qualitätsverbesserungen</u>	€	<u>31.400,00</u>
	€	359.800,00

Weiters wird der Finanzierungsplan „Volksschule- und Kindergarten, Barrierefreimachung und Qualitätsverbesserungen“ wie folgt abgeändert:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		.2017	.2018	.2019	.2020	.2021
		in 100 Euro Beträgen				
Reine Baukosten	2.703	1.731	972			
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	1.519	1.000	519			
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-	-				
Grunderwerbskosten	-	-				
Planungsleistungen	200	200				
	-					
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	4.422	2.931	1.491	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes: € _____ ; je m² Nutzfläche: € _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: € _____ ; je m² Nutzfläche: € _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		.2017	.2018	.2019	.2020	.2021
		in 100 Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					

Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
	-					
	-					
Bund Investitionsförderung	250	250				
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	1.095	781	314			
Bundesmittel § 15a Vereinbarung	1.850	1.600	250			
Baukostenbeitrag ArriachSozial	300	300	-			
Sonstige Einnahmen	202		202			
KBO (BZ a.R.)	725		725			
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
	-					
	-					
	-					
Gesamtsummen	4.422	2.931	1.491	-	-	-

11. Vergabe der gemeindeeigenen Wohnung im Feuerwehrrüsthaus Arriach, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Empfehlungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig, dass die freie Wohnung im Rüsthaus Arriach an Herrn Daniel Rainer vermietet wird.

12. Aufbahrungshalle – Verwendung von Aufbahrungsutensilien, Einhebung eines Benützungsentgeltes, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Empfehlungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig, dass für die Benützung der Aufbahrungsutensilien (Sargwagen Kerzenhalter etc.) pro Nutzung/Aufbahrungsfall ein Benützungsentgelt von € 25,00 einzuheben ist. Dieses Benützungsentgelt ist bei allen Aufbahrungen der Gemeinde Arriach einzuheben, die außerhalb der Aufbahrungshalle stattfinden und bei denen Aufbahrungsutensilien (auch Einzelteile) verwendet werden.

13.Hinterwinklweg und Hernler-Wipfler-Scheiberweg, Erneuerung der Weideroste, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Empfehlungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig die Erneuerung der gg. beiden Weideroste. Das Material für die Erneuerung der Weideroste wird von der Gemeinde Arriach lt. vorliegendem Angebot beigestellt. Der Einbau der Weideroste erfolgt in Eigenregie auf Kosten von Herrn Heimo Brandstätter. Die Materialkosten sind über das ao. Straßenbauvorhaben Hinterwinklweg, wie im Amtsbericht angeführt, abzurechnen.

14.Rüsthau Arriach, 9543 Arriach 62, Erneuerung der Gartenmauer, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Empfehlungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig, dass die Fa. Swietelsky mit der Sanierung und Wiederherstellung der Gartenmauer lt. Angebot vom 13.12.2017 in der Höhe von € 21.306,98/Brutto beauftragt wird. Die Ausführung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Arriach zu erfolgen. Die Sanierungskosten sind auf die Haushaltspositionen Grundbesitz und Wohngebäude anteilmäßig 50 : 50 aufzuteilen.

15.Liegenschaft Scherzer 9543 Arriach 43, Ankauf der Liegenschaft EZ170 KG75403 Arriach, Abschluss eines Vertrages bezügl. Servituts – Geh- und Fahrrecht sowie Erstellung des Finanzierungsplanes, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung und Überlegung, aufgrund des vorliegenden Abänderungsantrages sowie der Willensäußerungen der anderen Gemeinderatsmitglieder einstimmig, dass die Liegenschaft EZ170, KG Arriach zu einem Ankaufspreis von € 160.000,00 Lasten frei angekauft wird. Die Finanzierung erfolgt über den Kärntner Regionalfonds und ist über die Bedarfszuweisungsmittel zu finanzieren. Ein entsprechender Antrag ist an den Regionalfonds zu stellen, wobei im Antrag aufgrund der Nebenkosten ein Betrag von € 184.000,-- enthalten ist. Gleichzeitig wird der Finanzierungsplan für die gg. Maßnahme von € 184.000,00 erstellt.

Für die Verwendung des Gebäudes, allfällige Erweiterung des Spar-Marktes und Integrierung des Gemeinderates ist ein Architekturwettbewerb auszuschreiben, der auch die Folgenutzung des bisherigen Gemeindeamtes beinhaltet. Der Gemeinderat ist in so weitreichende Entscheidungen rechtzeitig und laufend einzubinden.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
in 100 Euro Beträgen						

Reine Baukosten	2.189	2.189				
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	500	500				
	-					
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	2.689	2.689	-	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes: € _____ ; je m² Nutzfläche: € _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: € _____ ; je m² Nutzfläche: € _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in 100 Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
	-					
	-					
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	739	739				
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
Ktn.Regionalfonds	1.840	1.840				
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	110	110				
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
	-					
	-					
	-					
Gesamtsummen	2.689	2.689	-	-	-	-

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 einstimmig, dass ein Servitutsvertrag mit Frau Irma Unterköfler über die Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes über die Liegenschaft EZ 170 KG Arriach abgeschlossen wird, wobei der Verlauf der Weganlage jederzeit abgeändert werden kann bzw. erst dann bücherlich gesichert wird, wenn ein Verkauf der Liegenschaft durch die Gemeinde Arriach erfolgt.

16. Ehemaliges Postamt, 9543 Arriach 2, Auftragserteilung Abbruch, Bericht, Beratung und Beschlussfassung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des mehrheitlichen Antrages des Gemeindevorstandes vom 20.03.2018 mit 9 : 6 Stimmen (Gegenstimmen: GV Friedhelm Ofner, GRⁱⁿ Vera Unterköfler, GRⁱⁿ Roswitha Reiner, GR Karl Gerfried Müller, GR Walter Unterköfler und GR Roland Unterköfler, dass die Fa. Stuck mit einem Auftragspreis von € 25.224,19 inkl. MwSt mit dem Abbruch des Objektes 9543 Arriach 2 auf der Parzelle .303, KG Arriach, beauftragt wird.

Herr GR Karl Gerfried Müller begründet seine Gegenstimme wie folgt und legt eine schriftliche Stellungnahme vor:

Am 25.4.2017 wurde vom GR (mehrheitlich) beschlossen, dass das ehemalige Postamtsgebäude, 9543 Arriach 2, auf der Parzelle .303, KG Arriach, abgerissen wird, da für dieses Objekt keine wirtschaftliche Verwendung und Nutzung gegeben ist. Nachdem der Abbruch im Zuge des Vorhabens der bereits getätigten Qualitätsverbesserungen und der Barrierefreimachung im Kindergarten und Volksschulgebäude erfolgt und dort bei den Preis- und Angebotsunterlagen ebenfalls Abbruchleistungen enthalten waren, wurde von einer zusätzlichen Anbotslegung abgesehen.

Da die dortigen Preise mit einem kompletten Gebäudeabbruch kaum vergleichbar waren, wurden daraufhin trotzdem zusätzlich drei Angebote für den Abbruch des Gebäudes eingeholt. – steht im Amtsbericht

Dieser Argumentation im Amtsbericht wird entschieden entgegen gehalten, dass

1. Beim Umbau VS u. KG keine Abbrucharbeiten für das Postamt vorhanden waren, abgesehen davon erfolgte keine Ausschreibung. Dies ist schon daraus ableitbar, dass die Kosten für die VS u. KG-Sanierung mit € 293.100,00 veranschlagt waren und nunmehr € 448.000,00 ausmachen (Arbeitsleistungen der Gemeindearbeiter wurden im ordentl. Haushalt versteckt und eine endgültige Abrechnung liegt noch nicht vor)
2. Die zitierten Abbruchkosten waren maximal für den Einbau des Liftschachtes vorgesehen.
3. Dass zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten kein GV bzw. GR Beschluss vorhanden war (Die Fenster wurden bereits vor der GV-Sitzung entfernt und der komplette Abriss des Gebäudes vor der GR-Sitzung in Auftrag gegeben) dies ohne Finanzierung!!

4. Es wurde nicht beschlossen wie Teile des Gebäudes verwertet werden können (wertvoller Kachelofen, Jalousien, Mobiliar usw.)

17. Bericht des Bürgermeisters

a.) Gemeindewasserversorgungsanlage Arriach Einreichprojekt / Komplettierung

Herr BM Ing. Franz Wernig, 9560 Steuerberg, wird lt. Honorarangebot vom 19.02.2018 mit der Wasserbedarfsermittlung Versorgungsbereich Gemeindewasserversorgungsanlage Arriach und der Komplettierung des Einreichprojektes Huberquellen beauftrag.

b.) ORF Sendung Guten Morgen Österreich aus Arriach

Die ORF Livesendung „Guten Morgen Österreich“ wird am 14. Mai 2018 aus Arriach gesendet und die erforderlichen Maßnahmen (Dorfplatz, Stromversorgung, Frühstück) zur Verfügung gestellt. Auch die Gemeindebevölkerung wird eingebunden.

c.) Evangelische Kirche – Barrierefreier Zugang

Bei der evangelischen Kirche wird ein barrierefreier Zugangs (Gehweg von der Aufbahrungshalle bis Kircheneingang) lt. Angebot vom 13.12.2017 in der Höhe von € 5.972,04 Brutto hergestellt. Die Ausführung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Arriach zu erfolgen.

Herr GV Friedhelm Ofner berichtet, dass es bezüglich des Barrierefreien Einganges in die evang. Kirche eine Besprechung mit dem Bundesdenkmalamt gegeben hat. Das Bundesdenkmalamt wird der Kirche die genaue Ausführung vorschreiben.

d.) Asphaltierung des kath. Kirchenzuganges im Bereich der Parzelle 1614/2 KG Arriach (öffentl. Gut)

Die Fa. Swietelsky wurde mit der Herstellung der Asphaltierung zur kath. Kirche (Friedhofseingang bis Asehaus) lt. Angebot vom 13.12.2017 in der Höhe von € 3.549,84 Brutto beauftrag. Die Ausführung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Arriach zu erfolgen.

e.) Ausschuss für Agrar- und Infrastruktur (Bau, Straßen und Raumordnung), Gewährung von Förderungen

Nachfolgende landwirtschaftliche Beihilfen und Förderungen werden ausbezahlt:

- Arriacher Kleintierzüchter, € 500,00
- Bienenzuchtverein Arriach, € 500,00
- Zuschuss zum Ankauf von Saatgut in der Höhe von 50 % der Ankaufskosten
- Unterstützung für die Belegstelle zur Königinnenzucht der Carnicabiene € 200,00
- Ankauf von Reinzucht Bienenköniginnen mit 50 % € 425,00

Die Auszahlung der Beihilfen und Förderungen erfolgt lt. beschlossenen Richtlinien des Gemeinderates im Jahr 2016.

f.) Trendsportanlage Arriach, Verkauf von Skate Sportgeräten

Der Bürgermeister berichtet, dass der Verein Nocky Mountains die Altgeräte auf der Trendsportanlage Arriach veräußern wird. Der daraus erzielte Verkaufserlös ist für den Kauf von mobilen neuen Skatesportgeräten zu verwenden. Verkauft werden soll eine Rampe groß und eine klein, eine Stufen- und eine Langbank. Voraussetzung ist, dass

die neuen mobilen Geräte auf der Trendsportanlage Arriach allen Skatern zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und gibt einhellig seine Zustimmung. Diese Angelegenheit braucht nicht gesondert in einer Sitzung beraten werden.

g.) Gemeindebauhof, Kommunalfahrzeug Rexter, Reparatur

Für das Kommunalfahrzeug Rexter werden eine Auspuffanlage und ein kompletter Schneekettensatz angeschafft.

h.) Öffentliche Telefonzelle

Im Zuge der Abbrucharbeiten des ehem. Postamtsgebäudes wird auch die öffentliche Telefonzelle entfernt. Nun stellt sich die Frage, ob die Telefonzelle überhaupt wieder aufgestellt werden soll. Wenn der Standort der Telefonzelle nicht zur Grundversorgung laut Richtlinien erforderlich ist, soll die öffentliche Telefonzelle nicht mehr aufgestellt werden.

i.) Oberflächenentwässerung Hundsdorf

Für die Oberflächenentwässerung Hundsdorf soll ein Grobprojekt erstellt werden. Damit soll der Planer beauftragt werden, der den Auftrag für das Oberflächenwasserprojekt Unterwöllan erhalten hat.

j.) BZ-Mittel

€ 282.700,00 wurden lt. Schreiben des AdKLR, vom 05.03.2018, Zahl 03-VL 102-6/9-2018, an BZ-Mitteln an die Gemeinde Arriach ausbezahlt. Insgesamt stehen im Jahr 2018 € 359.800,00 an BZ-Mitteln zur Verfügung.

k.) ArriachSozial

Mit dem E-Auto von ArriachMobil gab es einen Parkschaden. Der Selbstbehalt musste vom Verein bezahlt werden.

l.) Beleuchtung Arriach Symbol

Bei der Beleuchtung gibt es immer wieder Schwierigkeiten und daher soll geprüft werden, ob eine Erneuerung dieser Beleuchtungsanlage nicht sinnvoll wäre. Elektro Winkler wird beauftragt, einen Lösungsvorschlag vorzulegen.

m.) Fernwärme Arriach

In den letzten Wochen konnte über die Fernwärme nicht der erforderliche Wärmebedarf abgedeckt werden. Es kam zu Beschwerden und daher soll mit dem Betreiber der Anlage nach Lösungen gesucht werden, damit dieser Mangel nicht mehr auftritt.

n.) 65. Österreichischer Gemeindetag

Der diesjährige Österreichische Gemeindetag findet am 26. – 27.09.2018 in Vorarlberg statt. Die Teilnahme ist in der Stärke des Gemeindevorstandes möglich und wer Interesse an einer Teilnahme hat, soll sich im Gemeindeamt melden.

o.) Hundeabgabe

Das Problem mit dem Hundekot ist im gesamten Gemeindegebiet gegenwärtig vorhanden. Ein Vergleich der Hundesteuer mit den Nachbargemeinden wurde vorgelegt und es sollen Vorrichtungen für Hundekotsäckchen angeschafft werden und entsprechende, präventive Informationen in der Gemeindeinfo erfolgen.

p.) Liegenschaft 9543 Arriach 50 (ehem. Ferienlager)

Herr GR Karl Gerfried Müller fragt an, ob Herr BM Herbert Huber in Arriach Baugründe für seinen Betrieb angeboten wurden. Angeblich gab es diesbezüglich keine Einigung und daher wird Herr BM Huber sein Projekt in Afritz umsetzen.

Dazu stellt der Bürgermeister klar, dass es sich dabei um ein Gerücht handelt. Es wurden Grundstücke angeboten und es hat auch diesbezüglich Gespräche gegeben, weder Herr BM Huber noch er weiß, woher diese Gerüchte kommen.

q.) Tourismusprojekt Klösterle

Herr GV Friedhelm Ofner fragt an, ob sich bezüglich des geplanten Tourismusprojekts Klösterle etwas Neues ergeben hat.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Optionsvertrag mit den Proponenten ausgelaufen ist und es keine weiteren Neuigkeiten gibt.

r.) Überdachung Holzarena – Veranstaltungsplatz

Herr 2. Vzbgm Manfred Fischer schlägt vor, dass bezüglich der Überdachung Holzarena Preisauskünfte eingeholt werden sollen. Er schlägt auch vor, dass bei der Umsetzung das Projektes Scherzer Überlegungen über die Errichtung eines Zelt- bzw. Veranstaltungsplatzes angestellt werden sollen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.